Satzung / Vereinsstauten

StoP Stadtteile ohne Partnergewalt

Präambel

Ziel des Vereins ist die Förderung von bürgerschaftlichem und professionellem Engagement und Wissen bezüglich der Prävention und des Abbaus von geschlechtsbezogener Gewalt, häuslicher bzw. Partnergewalt.

Geschlechtsbezogene Gewalt meint jede Form der Gewaltausübung, für die das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität des Opfers eine Rolle spielt. Unter häuslicher bzw. Partnergewalt wird jede Gewaltausübung verstanden, die zwischen Personen stattfindet, die sich in einer nahen persönlichen Beziehung befinden oder befanden. Zu diesen Gewaltformen zählen neben der strukturellen Gewalt u.a. einfache und schwere Körperverletzung, Beleidigung, Stalking, Bedrohung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, Totschlag und Mord.

Der Verein richtet sich an Frauen, Männer und inter- bzw. transsexuelle Personen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Ebene von Nachbarschaft und lokalen Gemeinwesen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt

und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ führen.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung der Kriminalprävention, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von bürgerschaftlichem und professionellem Engagement und Wissen bezüglich der Prävention und des Abbaus von geschlechtsbezogener Gewalt, häuslicher bzw. Partnergewalt sowie die Förderung von Bildung und Forschung zu diesen Themen. Der Verein richtet sich an Frauen, Männer und inter- bzw. transsexuelle Personen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Ebene von Nachbarschaften und lokalen Gemeinwesen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Zivilcourage sowie den Aufbau unterstützender Nachbarschaften und sozialer Netzwerke in Stadtteilen und Regionen. Dies geschieht vor allem durch lokal- und gemeinwesenspezifische Öffentlichkeits-, Informations-, Bildungs- und Forschungsarbeit zu folgenden Themen:

- geschlechtsbezogene und Partnergewalt,
- Hilfemöglichkeiten für Betroffene von Partner- und geschlechtsbezogener Gewalt
- die Förderung von Interventions- und Unterstützungsmöglichkeiten durch Nachbarschaft und soziale Netzwerke und Organisationen
- gewaltfreie und gleichberechtigte Beziehungen zwischen den Geschlechtern.

Dies umfasst auch die Konzeptionierung und Durchführung von Tagungen, Vorträgen, Forschungs- und Praxis-Projekten, Weiterbildungen sowie internationale Kooperationen rund um das Thema bürgerschaftliches Engagement in Form von Gemeinwesen- und Nachbarschaftsarbeit (Community Work) zu den oben genannten Themen.

Angesprochen werden sollen Menschen aller Altersgruppen und Geschlechter, sowohl Bewohner/innen als auch Mitarbeiter/innen von Institutionen auf lokaler Ebene, die direkt oder indirekt mit dem Thema geschlechtsbezogene und Partnergewalt zu tun haben (wie Soziale Dienste, Bildungseinrichtungen, Polizei, Ärzte).

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder, Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv oder passiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen. Das Mitglied erkennt die Satzung des Vereins an. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung werden die Gründe dafür schriftlich mitgeteilt. Durch den Vorstand abgelehnte Antragstellende haben die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen.

(1) Mitgliedsbeitrag: Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, ihren Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes
- Auflösung des Vereins
- Tod des Mitgliedes

(3) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.

(4) Den Ausschluss beschließt der Vorstand bei Zuwiderhandlung gegen Zweck und Interessen des Vereins. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch erheben und zu den Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung nehmen. Über den Widerspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Den Ausschluss beschließt der Vorstand weiterhin bei Nichtzahlung des Beitrages, wenn dieser innerhalb eines Jahres zweimal schriftlich erfolglos angemahnt wurde.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung
b. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Auflösung des Vereins
- Änderung der Satzung
- Debatte und Beschlüsse zu den Grundsätzen der Tätigkeiten und der Entwicklung des Vereins auf Grundlage der geltenden Satzung

(7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine erneute Einberufung nach 14 Tagen möglich. Diese Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse müssen dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die Schriftführer/in und eine/r Vertreter/in des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat in jeder Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht für den Zeitabschnitt seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich getroffen werden.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich, kann aber für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dazu muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „filia“ – die Frauenstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Diese Satzung **tritt in Kraft** nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02. 2020 und der Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Hamburg.

Anschrift:

StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.
c/o Dr.in Sabine Stövesand
Pinnasberg 27
20359 Hamburg

www.stop-partnergewalt.org

Vereinsregister:

Hamburg, VR 24413

Vertreten durch:
Stövesand Sabine
Buskotte, Andrea
Eckert Julia
Glössl Claudia
Kiflu Abeba
Rösslhumer Maria
Rego-Diaz Victor